

## Chorordnung

Die regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Chorproben ist Voraussetzung für eine fruchtbare und erfolgreiche Chorarbeit in guter Atmosphäre. Dies liegt im Interesse aller Beteiligten.

1. Pünktliches Erscheinen und die Anwesenheit während der gesamten Dauer der wöchentlichen Proben, der Intensivproben Haupt- und Generalproben, sowie die Teilnahme an den Aufführungen ist Testatvoraussetzung.
2. Bei mehr als **einer** unentschuldig versäumten Probe oder **zwei** Verspätungen verfällt das Anrecht auf ein Testat.
3. Ein Fernbleiben von einer Probe wird nur in folgenden Fällen als entschuldigt anerkannt:
  - Krankheit: muss dem Studentensekretariat mitgeteilt und durch entsprechende ärztliche Bescheinigung belegt werden. Außerdem bitte beim/bei der Chorleiter/in persönlich abmelden. Er/sie wird darüber entscheiden, welches Probenpensum bis zur nächsten möglichen Teilnahme selbstständig nachzuholen ist.
  - Teilnahmen an Probesingen / -spielen. Diese sind dem/der Chorleiter/in persönlich und im Voraus schriftlich mitzuteilen.
4. Zu Anfang eines jeden Semesters wählen die Chöre je zwei studentische Vertreter, die die Belange des Chores gegenüber dem/der Chorleiter/in und dem Rektorat vertritt.
5. Die Teilnehmer des **Kammerchores** und des **Hochschulchores** sind verpflichtet, sich über Besetzungslisten, Proben- und Konzerttermine sowie andere Mitteilungen im Chorschaukasten (Eingangsbereich Grassistr.) zu informieren. Die Teilnehmer des **Jazzchores** sind verpflichtet, sich über Besetzungslisten, Proben- und Konzerttermine sowie andere Mitteilungen über ihre bei der HMT hinterlegte E-Mail-Adresse kontinuierlich zu informieren sowie die Aushänge im Schaukasten neben Zimmer 0.16 im Dittrichring 21 zu beachten. Die Mitteilungen in den Schaukästen sind verbindlich.
6. Terminüberschneidungen mit außerplanmäßigen Aktivitäten innerhalb der Hochschule (Vorspiele, Vortragsabende, Kurse, Proben, Aufführungen etc.) sind dem/der Chorleiter/in von dem davon betroffenen Studierenden sofort nach Bekanntwerden zu melden, damit frühzeitig nach Lösungen gesucht werden kann. **Im Nachhinein können Kollisionen dieser Art nicht als Grund zum Fernbleiben anerkannt werden.**
7. Für die Semesterarbeit wird für die Pflichtmodule nur ein Testat in nur einem der Chöre vergeben. Bei Belegung weiterer Chorprojekte im selben Semester können Testate und CP entsprechend der Wahlmodule WKV 143 (Bachelorstudiengänge) und WKV 234 (Masterstudiengänge) "Hochschulchor/Kammerchor" bzw. WKV 146 (Bachelorstudiengänge) und WKV 236 (Masterstudiengänge) "Jazzchor" für den Wahlbereich vergeben werden.
8. Für die Testatvergabe werden am Ende eines Projektes und per Aushang Termine bekannt gegeben, die unbedingt **wahrgenommen werden müssen**. Letzte Frist dafür ist die Testatvergabe im jeweils nächsten Semester.
9. Teilnehmer des **Kammerchores** sind verpflichtet, ihre das gesamte Semesterprogramm betreffenden Stimmen vor Beginn der Proben eigenständig vorzubereiten.



Prof. Martin Kürschner  
Rektor

Leipzig, 2. November 2016